

Redaktionsleitung

Dr. Eckhart Jung
Fachanwalt für Verkehrsrecht, Puchheim

Beirat

Wolfgang Ball
Vorsitzender Richter am BGH a. D.,
Lemberg

Prof. Dr. Michael Brenner
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Jürgen Cierniak
Richter am BGH, Karlsruhe

Gregor Galke
Vorsitzender Richter am BGH,
Karlsruhe

Prof. Dr. Klaus Geppert
FU Berlin, Richter am KG a. D.

Wolfgang Halm
Rechtsanwalt, Köln

Werner Kaessmann
Rechtsanwalt und Notar, Dortmund

Prof. Dr. Peter König
Richter am BGH, Leipzig

Dr. Joachim Kummer
Rechtsanwalt beim BGH, Ettlingen

Anke Leue
Ministerialrätin im BMVI, Bonn

Prof. Dr. Stephan Lorenz
Ludwig-Maximilians-Universität
München

Kay Nehm
Generalbundesanwalt a. D.,
Präsident VGT, Karlsruhe

Thomas Offenloch
Richter am BGH, Karlsruhe

Dr. Carsten Paul
Richter am BGH, Karlsruhe

Harald Range
Generalbundesanwalt a. D., Karlsruhe

Christian Reinicke
Rechtsanwalt und Notar
Generalsyndikus des ADAC, Hannover

Dr. h. c. Wilhelm Schluckebier
Richter des BVerfG, Karlsruhe

Dr. h. c. Wolfgang Spindler
Präsident des BFH a. D., München

Prof. Dr. Ansgar Staudinger
Universität Bielefeld

Prof. Dr. Jan Zopfs
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Aus dem Inhalt:

Literatur

- **Thomas Offenloch**, Die Rechtsprechung des BGH zum Haftpflichtrecht im Straßenverkehr 301
- **Felix Koehl**, Die Einnahme von Cannabis als Medikament und die Teilnahme am Straßenverkehr 313

Rechtsprechung

- **BGH**, Ersatz der Sachverständigenkosten nach Unfall – Heranziehung von § 632 Abs. 2 BGB bei fehlender Preisvereinbarung 316
- **BGH**, Tierhalterhaftung bei Unfall zwischen Kleinbus und Pferden 318
- **AG Augsburg**, Kündigung der Reise auf Grund mehrerer Terroranschläge im Reiseland (m. Anm. Leschau) 321
- **BGH**, Schluss auf objektive und subjektive Sorgfaltswidrigkeit allein wegen Erreichens des analytischen Grenzwerts bei THC – „längere Zeit“ (m. Anm. Staub) 331
- **LG Köln**, Keine Wiederaufnahme des Verfahrens a. G. nachträglich – nach rechtskräftigem Bußgeldbescheid – „festgestellter“ unrichtiger Geschwindigkeitsbeschilderungsangabe im Bußgeldbescheid 335
- **VGH München**, Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis bei nur gelegentlichem Konsum von Khat im Heimatland des Antragstellers und bereits sechsmonatiger Abstinenz (m. Anm. Koehl) 341
- **BSG**, Kein versicherter Wegeunfall bei Abweg durch falsches Abbiegen 346

DAR-Service

- **Prof. Dr. Dieter Müller, Dr. Adolf Rebler**, Die Reichsbürger und das Verkehrsrecht .. 349
- **Dr. Carsten Engel**, Wiederaufnahme bei nachträglicher Feststellung der falschen Feststellung der Geschwindigkeitsbeschilderung im Bußgeldbescheid? 354
- **Norbert Schneider**, Gebührenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der „Kölner Knöllchenpanne – Heumarer Dreieck“ 356
- **Prof. Dr. Udo Steiner**, Fahren ohne Fahrer im Fokus der Rechtswissenschaft 359

im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Wegstrecke stehen. Dies wäre nicht mehr vom Zweck der Wegeunfallversicherung gedeckt, Versicherungsschutz auf Wegen, die wegen der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden, und aufgrund von Gefahren, die aus der Beschaffenheit dieser Wege herrühren, zu gewähren (BSG vom 18. 6. 2013 – B 2 U 7/12 R – SozR 4-2700 § 8 Nr. 48 Rdnr. 18; BSG vom 2. 12. 2008 – B 2 U 17/07 R – SozR 4-2700 § 8 Nr. 28 Rdnr. 13).

21 Dies gilt auch dann, wenn auf dem irrtümlich eingeschlagenen Abweg die Handlungstendenz des Versicherten fortbesteht, den Weg von und zu der Arbeitsstätte zurückzulegen. Für die Frage, ob auf einem irrtümlichen Abweg Versicherungsschutz besteht, ist nicht allein – wie das LSG angenommen hat – die Handlungstendenz des Versicherten auf dem Abweg maßgeblich, sondern die den Irrtum begründenden Umstände, weil grundsätzlich nur das Zurücklegen des unmittelbaren Weges und nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Abweg unter Versicherungsschutz steht. Dementsprechend hat der Senat das Bestehen des Versicherungsschutzes in der Wegeunfallversicherung in Fallkonstellationen verneint, in denen der Versicherte eine Wegstrecke zwar subjektiv auch deshalb zurücklegte, weil er seine Arbeitsstelle bzw. seine Wohnung erreichen wollte, sich aber aus eigenwirtschaftlichen Gründen im Unfallzeitpunkt objektiv auf einem Abweg befand (vgl. BSG vom 5. 7. 2016, DAR 2017, 343 (in diesem Heft), SozR 4-2700 § 8 Nr. 58 m. w. N.; BSG vom 18. 4. 2000 – B 2 U 7/99 R – HVBG-INFO 2000, 1846 ff.; BSG vom 24. 3. 1998 – B 2 U 4/97 R – SozR 3-2200 § 550 Nr. 17).

22 Der Kl. befuhr nach den bindenden Feststellungen des LSG zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die unmittelbar zu seiner Arbeitsstätte führende Wegstrecke, sondern befand sich auf einem Abweg, weil er irrtümlich nach der Abfahrt von der Autobahn auf die Bundesstraße in die Gegenrichtung abgebogen war. Die Gründe für diesen Irrtum des Kl. konnte das LSG nicht mehr feststellen. Ob der Irrtum damit auf äußeren, mit der besonderen Art des Weges verbundenen Gefahren, wie z. B. Dunkelheit, Sichtbehinderung durch Nebel, schlecht beschilderte Wege oder dergleichen beruhte, ist nach den auch insoweit gem. § 163 SGG den Senat bindenden Feststellungen des LSG (zur Bindungswirkung bei fehlender

Aufklärbarkeit von Tatsachen: BSG vom 7. 4. 1987 – 11b RAR 7/86 – Juris Rdnr. 12f; BSG vom 26. 2. 1992 – 1/3 RK 13/90 – Juris Rdnr. 22) nicht aufklärbar. Es ist danach nicht mehr feststellbar, ob der Irrtum des Kl. auf äußeren, mit der besonderen Art des Weges verbundenen Umständen, die Versicherungsschutz auf dem Abweg begründen könnten, beruhte.

23 dd) Die Nichterweislichkeit der für das Einschlagen der entgegengesetzten Fahrtrichtung maßgebenden Umstände geht nach den Grundsätzen der „objektiven“ Beweislastverteilung zu Lasten des Kl. Die Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale „versicherte Tätigkeit“, „Verrichtung“, „Unfallereignis“ sowie „Gesundheitsschaden“ erfüllen sollen, müssen im Grad des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, feststehen. Demgegenüber genügt für den Nachweis der naturphilosophischen Ursachenzusammenhänge zwischen diesen Voraussetzungen der Grad der (hinreichenden) Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die Glaubhaftmachung und erst recht nicht die bloße Möglichkeit. Den Nachteil aus der tatsächlichen Unaufklärbarkeit anspruchsbegründender Tatsachen hat nach den Regeln der objektiven Beweislast der sich auf deren Vorliegen berufende Versicherte zu tragen. Dies gilt auch, wenn nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten die Nichterweislichkeit – wie hier – darauf beruht, dass der Versicherte keine Erinnerung an das zum Unfall führende Geschehen hat (vgl. BSG vom 17. 12. 2015 – B 2 U 8/14 R – SozR 4-2700 § 8 Nr. 55 Rdnr. 24f m. w. N.).

24 Die Nichterweislichkeit der für den eingeschlagenen Abweg maßgeblichen, den Versicherungsschutz begründenden Gründe ist damit nach den Regeln der objektiven Beweislastverteilung zu Lasten des Versicherten zu berücksichtigen. Da die irrtümliche Nutzung eines objektiv nicht in Richtung der Arbeitsstätte führenden Weges nur unter bestimmten Umständen unter Versicherungsschutz steht, handelt es sich bei diesen Umständen um anspruchsbegründende Tatsachen (vgl. BSG vom 18. 4. 2000 – B 2 U 7/99 R – HVBG-INFO 2000, 1846). Der Kl. hat danach den Nachteil der Unaufklärbarkeit der seinen Irrtum verursachenden Umstände, die zu dem eingeschlagenen Abweg führten, zu tragen.

*

Die Reichsbürger und das Verkehrsrecht

Von Prof. Dr. Dieter Müller, Bautzen und Dr. Adolf Rebler, Regensburg*

Als im Oktober 2016 ein „Reichsbürger“ einen Polizeibeamten durch Schüsse tödlich verletzte, während man bei ihm seine Waffen abholen wollte, nachdem er von der Ordnungsbehörde als unzuverlässig eingestuft worden war, sind die Angehörigen dieser Gruppierung vollends bundesweit in die Schlagzeilen gekommen.¹ Die Gerichte, Bußgeld-, Finanz- und Fahrerlaubnisbehörden kennen das Phänomen von Personen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland bestreiten, schon länger. Doch wie soll man mit jemandem umgehen, der die Existenz der Bundesrepublik und die Gültigkeit der von ihr erlassenen Gesetze leugnet? Darf eine solche Person ungehindert und ohne Überprüfung am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, der prinzipiell auf der ständigen einheitlichen Akzeptanz allgemeingültiger Verkehrsregeln und deren amtlicher Durchsetzung angewiesen ist?

1. Was sind „Reichsbürger“?

In Deutschland treten seit einigen Jahren verschiedene, mehr oder weniger informell miteinander verbundene Personen und Gruppierungen in Erscheinung, die sich – mit zum Teil unterschiedlichen Begründungen – auf das frühere Deutsche Reich berufen und demgemäß die Existenz

* Prof. Dr. Müller ist Hochschullehrer für Straßenverkehrsrecht an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/Oberlausitz. Herr Dr. Rebler ist als Regierungsrat bei der Regierung der Oberpfalz (Regensburg) als Arbeitsbereichsleiter u. a. für die Bereiche Fahrerlaubnisrecht, Straßenverkehrsrecht (StVO), Zulassungsrecht (StVZO, FZV) und Internationaler Straßengüterverkehr zuständig.

¹ Menschen dieses Dunstkreises bezeichnen sich alternativ gerne auch einmal als „Selbstverwalter“ oder „Germaniten“.

der Bundesrepublik leugnen. Die Bundesrepublik und ihre Regierung sowie Bundesländer und Kommunen sind den Vorstellungen zufolge nicht existent. Somit seien auch das Grundgesetz, bundesdeutsche Gesetze, Bescheide und Gerichtsurteile dieses nicht existenten Staatsgebildes nichtig. Eine einheitliche, geschlossene „Reichsbürger-Bewegung“ – wie sie oft zu Unrecht apostrophiert wird – existiert jedoch nicht. Vielmehr sind es teilweise sogar miteinander konkurrierende Gruppen, die in einigen Fällen sogar rechtsextremistische Ideologien vertreten. Daher ist es nur folgerichtig, dass das Bundesministerium des Innern am 22. 11. 2016 twitterte: „Bundesamt für **Verfassungsschutz** nimmt Szene der so genannten **Reichsbürger** als **Sammel-Beobachtungsobjekt** in den Blick. **Sicherheit**.“²

Die Anfänge ihrer „Reichsideologie“ reichen zurück bis in die Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland. So behaupten die Protagonisten beharrlich, die Bundesrepublik sei grundsätzlich illegal entstanden oder im Rahmen der Wiedervereinigung untergegangen und existiere somit als Staat nicht. Stattdessen bezeichnen sie die Bundesrepublik als „GmbH“, deren „Personal“ ihr freiwillig angehöre. Auf staatlicher Ebene gehen sie von der Fortexistenz des „Deutschen Reiches“ – beispielsweise in den Grenzen von 1937 – aus. Solche Ansichten sind staatspolitisch und ideologisch dem „Revisionismus“ zuzuordnen.³ Für das Verkehrsrecht werden Menschen aus diesen Gruppierungen regelmäßig dann „interessant“, wenn sie durch ein Fehlverhalten auffällig werden und zum Beispiel die Existenz der Straßenverkehrsordnung bestreiten.

2. Die Entwicklung/Geltung der Straßenverkehrs-Ordnung

Als grundsätzliche Frage im Zusammenhang des Straßenverkehrsrechts stellt sich, welche Fassung – oder welche StVO – denn nun überhaupt gilt? Und für wen? Dazu ein Überblick:⁴

„Das allgemeine Fahr- und Straßenverkehrsrecht ist aus dem Polizeirecht hervorgegangen. Bis 1934 bestand keine reichseinheitliche Regelung, sondern seit 1926 lediglich eine Vereinbarung des Reichs mit den Ländern, die das Muster einer StrVerkO für das Landesrecht vorsah. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen dagegen ist seit dem KraftverkehrG von 1909 reichseinheitlich geregelt, auf dessen §6 beruhte die BundesratsVO über den KraftfahrzeugVerk von 1910 mit mehrfachen Änderungen, im Jahre 1923 ersetzt durch die VO über KraftfahrzeugVerk mit Neufassungen in den Jahren 1925, 1928, 1930 und 1932. Die erste reichseinheitliche Regelung des gesamten Straßenverkehrs enthielt die RStrVerkO von 1934 mit Ausführungsanweisung. Ab 1.1.1938 wurde sie ersetzt durch die schon 1937 erlassene StraßenVerkO und die StrVerkZO. Beide Verordnungen setzten alles bisherige Straßenverkehrsrecht einschließlich des Landesrechts, auch alles straßenpolizeiliche Verkehrsrecht und entgegenstehendes Herkommen (BayObLG VerkBl 53 576) außer Kraft. Sie bildeten bereits die ausschließliche Regelung des Straßenverkehrs mit der einzigen Ausnahme der Regelung des § 70 StVZO.

Nach dem Zusammenbruch des Reiches 1945 galt zunächst das StrVerkG (vorher KraftverkG von 1909) mit StVO und StVZO 1937 weiter. Vorübergehend folgten dann besatzungsrechtliche Änderungen. Neues Landesrecht auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts bildete sich nicht. ...

Im Jahre 1952 ist das StVG (bisher KfzG) neu gefasst worden ... im Jahr 1956 die StVO...“.

Die Geltung von Rechtsnormen unterliegt dem Gebietsgrundsatz. Der Gebietsgrundsatz (auch Territorialprinzip genannt) betrifft die Rechtsanwendung und beschäftigt sich hierbei mit der Frage, welches Recht auf welche Personen wann und an welchem Ort anwendbar ist. Generell sagt dieser Grundsatz, dass alle Personen der Hoheitsgewalt, also den Gesetzen des Staates unterworfen sind, auf dessen Territorium sie sich jeweils befinden. Das Territorialitätsprinzip kann auch bestimmen, welche politische Regel an einem Ort angewandt wird.⁵

Für (alle) Personen, die sich innerhalb der deutschen Staatsgrenzen aufhalten, gilt damit deutsches Recht. En passant wäre im Übrigen durchaus zu fragen, ob die „Reichsbürger“ mit ihrer Berufung auf die StVO des Jahres 1937 so viel „gewinnen“ würden. Denn § 1 (Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr“ sagt z. B.: „Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, dass der Verkehr nicht gefährdet werden kann; er muss ferner sein Verhalten so einrichten, dass kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“ In § 49 sieht eine „Strafbestimmung“ bei Zuwiderhandlung gegen die StVO immerhin eine Geldstrafe von 150 RM oder sogar Haft vor. Interessant wäre des Weiteren, wer denn nach Meinung der Reichsbürger die Straßen gebaut und finanziert hat, auf denen sie jetzt fahren und warum sie deren Benutzung so kritiklos hinnehmen.

3. Die in der Fahrerlaubnis-Verordnung betroffenen Rechtsvorschriften

Wer ein Kraftfahrzeug führt, muss dazu sowohl körperlich als auch charakterlich geeignet sein. Dabei beurteilt sich die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Kraftfahrers, und zwar nach dem Maßstab seiner Gefährlichkeit für den öffentlichen Straßenverkehr. In diesem Zusammenhang sind nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sämtliche im Einzelfall bedeutsamen Umstände heranzuziehen, die Aufschluss über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung geben können. Insbesondere bei der charakterlichen Eignung kommt eine Vielzahl von Tatsachen und persönlichen Merkmalen in Betracht, wie Art, nähere Umstände und Anzahl der bereits begangenen verkehrsrechtlichen oder auch nichtverkehrsrechtlichen Straftaten, außerdem das Alter, die persönlichen und familiären Verhältnisse, etwaige Alkohol- oder Drogenauffälligkeiten und anderes mehr.⁶

Als mögliche Erkrankung kommen psychische Störungen nach Nr. 7 der Anlage 4 zur FeV in Betracht.⁷ Darüber hinaus ist an charakterliche Nichteignung zu denken. Damit kommt u. U. nach § 11 FeV die Einholung des Gutachtens eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie oder (sogar) ein medizinisch-psychologisches Gutachten in Betracht.

4. Umgang der Gerichte mit den „Reichsbürgern“

Zur Fahreignung der „Reichsbürger“ sind bisher folgende gerichtliche Entscheidungen ergangen:

² https://twitter.com/BMI_Bund/status/801090875719909380.

³ Hierzu und weiterführend Verfassungsschutz Sachsen: http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Reichsbuerger_Informationen.pdf.

⁴ Diese Zusammenstellung wurde entnommen aus: Floegel/Hartung/Jagusch, Straßenverkehrsrecht, 18. Auflage 1969, Einleitung.

⁵ Vgl. Näher zu den Inhalten dieses Prinzips die Begründung zur Reform des OWiG, in Deutscher Bundestag, Drucks. V/1269, S. 45.

⁶ BVerwG, Urt. v. 20.2.1987 – 7 C 87/84 –, BVerwGE 77, 40.

⁷ Siehe hierzu z. B. Knecht, Querulanten – Grenzgänger zwischen Rechtspflege und Psychiatrie (<http://www.medicalforum.ch/docs/smf/2012/13/fr/fms-01026.pdf>).

Gericht: VG Sigmaringen, Beschl. v. 27. 11. 2012 – 4 K 3172/12 – juris

Sachverhalt: Der Betroffene war in folgenden Fällen verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten:

- Er hatte einen Unfall verursacht, als er die durch Vorfahrtsregelung (Zeichen 205/206) angeordnete Vorfahrt missachtet hatte.
- Er war innerorts um 8 km/h zu schnell gefahren und war deshalb mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 15,- Euro belegt worden.
- Er hatte an seinem Autokennzeichen das Euro-Feld mit Sternenkranz und Erkennungsbuchstaben „D“ mit einem schwarz-weiß-roten Aufkleber verdeckt. Es sollte so aussehen, als sei das Kennzeichen von einer – in Wahrheit nicht existenten – Zulassungsbehörde einer Organisation „Bürger des (2.) Deutschen Reichs“ ausgegeben worden, zu denen er sich zugehörig fühlte. Diese Tat war als Urkundenfälschung bestraft worden.
- Er war mit einem dreirädrigen Kleinkraftfahrzeug gefahren, obwohl ihm zuvor die Fahrerlaubnis entzogen worden war. Er wurde dann wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis angezeigt.

Weiterhin war er wie folgt aufgefallen:

- Er hatte der Bußgeldstelle im Zusammenhang mit der Verwarnung wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung schriftlich mitgeteilt, dass er zum letzten Mal ein ihm abgepresstes Verwarnungsgeld bezahle. Die Vorgehensweise der Bußgeldstelle verletze ihn in seinen Menschenrechten, weil er hierdurch durch einen Nichtstaat, wie dies die BRD sei, verfolgt werde.
- Er hatte im Rathaus seiner Heimatgemeinde eine Urkunde abgegeben, mittels derer er zum Ausdruck bringen wollte, nicht Staatsangehöriger der Bundesrepublik zu sein. Seine wahre Staatsangehörigkeit sei die des Freistaats Preußen. Die Gemeindeverwaltung hatte die „Urkunde“ an das zuständige Landratsamt (Fahrerlaubnisbehörde) weitergeleitet und um Überprüfung der Fahreignung gebeten.

Das Landratsamt hatte daraufhin die Beibringung eines Gutachtens eines Arztes für Psychiatrie mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation angeordnet. Es sollte die Frage beantwortet werden: „Liegt eine Erkrankung vor, die nach Anlage 4 FeV die Fahreignung in Frage stellt? Ist der Untersuchte (wieder) in der Lage, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der FE-Klassen A, B, C1E gerecht zu werden?“ Nachdem der Betroffene das Gutachten nicht vorgelegt hatte, hatte ihm die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis aufgrund von §§ 3 Abs. 1 StVG, 46, 11 Abs. 8 FeV entzogen.

Entscheidung: Allein aus politischen Äußerungen des Betroffenen gegenüber Behörden können sich grundsätzlich keine Bedenken gegen seine körperliche oder geistige Fahreignung im Sinne des § 11 Abs. 2 FeV ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die politischen Äußerungen unausgegoren, abwegig und abstrus erscheinen.

Anmerkung: Das Gericht hebt hervor, der Sachverhalt unterscheidet sich maßgeblich von der Konstellation, die dem vom VG Meiningen entschiedenen Fall zugrunde gelegen habe.⁸ Dort hätten dem VG amtsgerichtliche Feststellungen aus einer mündlichen Verhandlung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren vorgelegen. Der Amtsrichter hätte Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Betroffenen gehabt. Dies wäre auch so protokolliert worden.

Gericht: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15. 6. 2012 – OVG 1 S 71.12

Sachverhalt: Der Betroffene hatte gegenüber der Bußgeldstelle erklärt, die Bundesrepublik Deutschland existiere nicht

und ihre Gesetzgebung könne ihm gegenüber keine Geltung beanspruchen. Er hatte innerhalb von 3 1/2 Jahren folgende Verkehrsordnungswidrigkeiten begangen:

- Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 7 bzw. 8 km/h
- Parkverstöße
- Sicherheitsgurt nicht angelegt.

Aus den Äußerungen des Betroffenen hatte die Fahrerlaubnisbehörde den Schluss gezogen, er wolle und werde sich nicht an die Straßenverkehrsvorschriften halten. Sie hatte daraufhin das fachärztliche Gutachten eines Neurologen/Psychiaters angefordert. Der Betroffene hatte das Gutachten erstellen lassen, aber nicht (rechtzeitig) vorgelegt. Die Verwaltungsbehörde hatte ihm daraufhin die Fahrerlaubnis entzogen.

Die ärztliche Stellungnahme hatte dem Betroffenen attestiert, dass bei ihm kein Anhalt für eine psychische Erkrankung vorläge, wohl aber eine akzentuierte Persönlichkeit, die zwar bereit sei, andere Ansichten zu prüfen, aber an seinen eigenen Positionen keine Veränderungen zulassen würde. Mit diesen Charakterzügen würde eine überdurchschnittliche Bereitschaft zur verbalen Auseinandersetzung einhergehen. Diese Wesenseigenschaft wäre aber nicht als Ausdruck einer Erkrankung anzusehen.

Entscheidung: Alter und das Verhalten des Fahrerlaubnisinhabers außerhalb des Straßenverkehrs, insbesondere das Vertreten bestimmter politischer oder rechtlicher Auffassungen, bieten regelmäßig keinen Grund für Zweifel an der Eignung zur Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr; dies kann allerdings im Einzelfall anders sein, wenn sich etwa aus Polizeiberichten konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr durch körperliche oder geistige Mängel nicht mehr gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall bemängelte das Gericht, dass weder die Zahl noch die Art der Verkehrsverstöße Anhaltspunkte für eine fahrerlaubnisrechtlich relevante rechtsfeindliche Einstellung des Betroffenen liefern würden.

Gericht: VG Braunschweig, Beschl. v. 23. 2. 2007 – 6 B 413/06 – juris

Sachverhalt: Das Finanzamt hatte bei der Zulassungsbehörde beantragt, das Kfz des Betroffenen wegen nicht bezahlter Kfz-Steuer von Amts wegen abzumelden. Nachdem die Zulassungsbehörde den Betroffenen angeschrieben hatte, hatte dieser der Behörde eine Reihe von Schreiben geschickt, in denen er u. a. folgendes ausgeführt hatte: Er sei Bürger des Deutschen Reichs; als solcher unterstehe er nicht den Behörden und Gerichten der „erloschenen BRD“. Die Bundesrepublik Deutschland sei kein Staat und dürfe daher gegen ihn keine behördlichen Maßnahmen betreiben.

Ein halbes Jahr später war gegen den Betroffenen in einem Bußgeldbescheid wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 12 km/h eine Geldbuße von 20,- Euro festgesetzt worden. In einem nachfolgenden Gerichtsverfahren hatte der Betroffene dem Amtsgericht mitgeteilt, die Ladung sei nichtig, er genieße „Exterritorialität gegenüber der gesamten Rechtsordnung der BRD“. Das Amtsgericht hatte daraufhin bei der Fahrerlaubnisbehörde angeregt, die Kraftfahreignung des Betroffenen zu überprüfen.

Die Fahrerlaubnisbehörde hatte in Folge die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet. Mit diesem sollte geklärt werden, ob bei dem Betroffenen eine Gesundheitsstörung oder Krankheit vorliege, die für die Kraftfahr-

⁸ Urt. v. 8. 11. 2011 – 2 K 297/11 Me – juris.

eignung erheblich sei, und ob der Betroffene trotz des Verdachts auf Gesundheitsstörung oder Krankheit ein Fahrzeug sicher führen könne. Im Anschluss daran hatte der Betroffene mitgeteilt, er halte die Straßenverkehrsordnung (StVO) für notwendig und würde diese in keiner Weise in Frage stellen.

Kurz danach hatte er Klage gegen die Anforderung des Gutachtens erhoben.

9 Monate später war der Betroffene bei einer Verkehrskontrolle als Führer eines Sattelkraftfahrzeuges angehalten worden. Die Polizei hatte dabei festgestellt, dass seine Fahrerlaubnis der Klasse CE/Klasse 2 (alt) nicht mehr gültig war, da er die bei Erreichen des 50. Lebensjahres notwendigen medizinischen Untersuchungen nicht hatte belegen können. 3 Wochen später hatte er dann der Fahrerlaubnisbehörde ein augenärztliches Zeugnis und eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung übersandt.

Wenige Tage danach hatte die Fahrerlaubnisbehörde dem Betroffenen die Fahrerlaubnis entzogen. Der Bescheid war damit begründet worden, dass das angeforderte Fahreignungsgutachten nicht vorgelegt worden war.

Entscheidung: *Die Fahrerlaubnisbehörde darf die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn Äußerungen des Betroffenen einen hinreichenden Anlass zu Zweifeln an seinem Realitätssinn bieten und damit konkrete Anhaltspunkte für eine die Fahreignung beeinträchtigende Gesundheitsstörung vorliegen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Betroffene die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Legitimation der deutschen Parlamente, Gerichte und Behörden grundsätzlich in Frage stellt, auf dieser Grundlage wiederholt für sich in Anspruch genommen hat, konkrete Maßnahmen der Behörden und Gerichte als für ihn ungültig anzusehen, und daher keine hinreichende Sicherheit dafür bietet, dass er den verkehrsrechtlichen Regeln Folge leisten wird. In einem solchen Fall wird das Grundrecht des Betroffenen auf freie Meinungsäußerung durch die Anordnung der Behörde, ein Eignungsgutachten beizubringen, nicht verletzt.*

Bei den Äußerungen des Betroffenen handele es sich um Tatsachen, die Bedenken gegen seine geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen würden. **Der Betroffene stelle die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Legitimation der Parlamente, Gerichte und Behörden der Bundesrepublik grundsätzlich und umfassend in Frage und habe auf dieser Grundlage wiederholt für sich in Anspruch genommen, konkrete Maßnahmen der Behörden und Gerichte als rechtswidrig und für ihn ungültig zu bezeichnen.** Dieses Verhalten lasse einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen und rechtfertige es daher, durch ein ärztliches Gutachten abzuklären, ob die festgestellten Verhaltensmuster auf eine fahreignungsrelevante Gesundheitsstörung (z. B. Nr. 7 der Anlage 4 zur FeV) zurückzuführen seien und sich insoweit eine festgestellte Beeinträchtigung auf seine Fahreignung auswirke.

Gericht: VG Meiningen, Urt. v. 8. 11. 2011 – 2 K 297/11 Me

Sachverhalt: Der Betroffene hatte mit einem Kraftomnibus die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften von 50 km/h um 9 km/h überschritten; während der Fahrt hatte er den Sicherheitsgurt nicht angelegt.

Gegen den Bußgeldbescheid hatte er Einspruch erhoben. Bei Vernehmung zur Sache im Rahmen der Verhandlung hatte der Kläger erklärt: „Ich berufe mich auf ein Urteil des BVerfG. Das OWiG ist aufgehoben. Ich habe nicht die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik. Ich habe die Staatsangehörigkeit der DDR. Ich habe das Recht der

Selbstverwaltung nach Art. 9 einer UN-Resolution. Ich beantrage die Erörterung der Rechtslage, wie schriftlich angekündigt. Ich möchte einen Nachweis, dass der Richter tatsächlich ein Richter ist. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 101 GG.“

Das Gericht hatte das Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt.

Aus einem Vermerk des Gerichts in dieser Sache vom gleichen Tag hatte sich ergeben: „Zwar begründen nicht nahe liegende Rechtsansichten allein keinesfalls eine mangelnde Eignung zur Führung von Kfz. Andererseits kann das Gericht eine Erkrankung des Betroffenen nicht sicher ausschließen. Seine Ausführungen sind weitgehend nicht nachvollziehbar und verwirrend. Da er als Busfahrer die Verantwortung für viele Menschen hat, hält es das Gericht zumindest für angezeigt, den Vorgang der zuständigen Stelle zur Kenntnis zu geben.“

Etwas später hatte der Kläger die Verlängerung seiner Fahrerlaubnis der Klassen CE/DE beantragt. Die Fahrerlaubnisbehörde hatte ihn daraufhin aufgefordert, das Gutachten eines Arztes einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen. Nachdem das Gutachten nicht vorgelegt worden war, hatte die Fahrerlaubnisbehörde den Antrag des Betroffenen abgelehnt und die Fahrerlaubnis für die restlichen Klassen entzogen.

Entscheidung: *Feststellungen und Mitteilungen eines Amtsrichters an die Fahrerlaubnisbehörde über eine nachhaltige mündliche und schriftliche Leugnung des Betroffenen, dass die Bundesrepublik Deutschland existiert, und Zweifel des Amtsrichters an der Zurechnungsfähigkeit des Betroffenen, sind Tatsachen, die Zweifel an der Fahreignung begründen können und rechtfertigen die Anordnung durch die Fahrerlaubnisbehörde, ein amtsärztliches Gutachten beizubringen. Die Nichtvorlage des Gutachtens berechtigt die Fahrerlaubnisbehörde zum Schluss, dass der Kläger nicht geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Zugunsten des Klägers kann im gerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden, dass er sich (angeblich) von seinen früheren Äußerungen distanziert und die Einhaltung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland versichert.*

Gericht: VG Berlin, Beschl. v. 7. 10. 2011 – 20 L 108.11

Sachverhalt: In einem Schreiben hatte sich der Betroffene als rechtlicher Vertreter einer Frau L... an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gewandt und um Ausfüllung eines beigefügten Formulars „Erklärung der Verantwortlichkeit“ gebeten. Des Weiteren hatte er eine an die Botschaft der USA „z. Hd. des Hohen Kommissars der Militärregierung“ und ausweislich der Rückscheine an weitere 14 Institutionen gerichtete Strafanzeige mit einem Antrag auf Ausstellung eines internationalen Haftbefehls gegen mehrere Berliner Behörden, Senatsverwaltungen, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie eine Gerichtsvollzieherin und die Deutsche Bank beigelegt, in der er u. a. ausgeführt hatte, dass „die Bonner BRD“ sich ihrer eigenen Gesetze und Grundlagen beraubt habe und z. B. die StPO, die ZPO, das GVG und das OWiG aufgehoben worden seien. Berlin habe eine Sonderrolle und sei eine private Selbstverwaltung. Der Antragsteller hatte gleichzeitig eine Schadensersatzforderung in Höhe von 1000 Feinheiten erhoben.

In einem gegen ihn gerichteten Bußgeldverfahren wegen Parkens im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen Parkschein hatte der Betroffene ebenfalls auf die fehlende Rechtsgrundlage und die Aufhebung des OWiG hingewiesen.

Nachdem der Betroffene das von ihm verlangte Gutachten eines Arztes für Neurologie/Psychiatrie mit verkehrsmedi-

zinischer Qualifikation nicht vorgelegt hatte, hatte ihm die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis entzogen.

Entscheidung: *Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden gemäß § 46 Abs. 3 FeV die §§ 11 bis 14 FeV entsprechende Anwendung. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 46 Abs. 3 FeV kann die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Inhabers begründen. Bedenken bestehen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen.*

Derartige Tatsachen sah das Gericht vorliegend für gegeben an.

Aus den Schreiben des Antragstellers ginge hervor, dass er die staatliche Rechtsordnung und die Legitimation der staatlichen Organe nicht anerkenne und sich außerhalb dieser Rechtsordnung gestellt habe. Ob die hartnäckige Leugnung der Geltung einer Reihe von Gesetzen, das Beharren darauf, er habe sich dem geltenden System entzogen, und die wiederholte Forderung nach Schadensersatz in Form von Feinunzen Gold Ausdruck einer psychischen Störung mit verkehrrechtlicher Relevanz im Sinne der Nummer 7 der Anlage 4 zur FeV seien, könne nur von einem Arzt beurteilt werden. Die Fahrerlaubnisbehörde habe insoweit gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 FeV zu Recht bestimmt, dass das Gutachten von einem Arzt für Neurologie/Psychiatrie mit verkehrsmedizinischer Qualifikation erstellt werden und dieser klären solle, ob eine Erkrankung nach Anlage 4 vorliege, das Realitätsurteil unter das erforderliche Maß herabgesetzt sei, ggf. trotz Vorliegens einer Erkrankung eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen 1 und 3 gegeben sei sowie ob eine zusätzliche medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlich wäre.

Gericht: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. 30.10.2015 – OVG 1 S 10.13

Sachverhalt: Die Fahrerlaubnisbehörde hatte dem Betroffenen die Fahrerlaubnis entzogen, nachdem dieser ein angeordnetes Gutachten eines Facharztes für Neurologie/Psychiatrie nicht beigebracht hatte. Der Betroffene hatte im Rahmen mehrerer Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten bestritten, dass die Bundesrepublik ein Rechtsstaat sei und die Gültigkeit ihrer Gesetze in Zweifel gezogen. Er hatte angegeben, Bürger des Deutschen Reiches und Mitglied der Selbstverwaltung der Exilregierung Deutsches Reich zu sein. Er hatte die Befugnis des Polizeipräsidenten bestritten, Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Bußgeldbescheide hätte er nicht „anerkannt“, da diese auf nicht mehr gültigen Gesetzen beruhen würden.

Entscheidung: *Die Aufforderung zu einer ärztlichen Begutachtung ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur dann angemessen, wenn die Behörde ausreichende konkrete tatsächliche Anhaltspunkte feststellt, die den hinreichenden Verdacht fehlender Fahreignung begründen. Die für die Begutachtung herangezogenen Gründe dürfen nicht „aus der Luft gegriffen“ sein. Ein hinreichender Verdacht fehlender Fahreignung gem. Nr. 7 der Anlage 4 zur FeV ist dann gegeben, wenn es sich bei den Äußerungen des Fahrerlaubnisinhabers nicht um lediglich (abwegige) rechtliche oder politische Meinungsäußerungen handelt, sondern deutliche Hinweise auf Wahnvorstellungen über tatsächliche Geschehensabläufe zu erkennen sind. Zweifel an der charakterlichen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers sind gegeben, wenn er das gel-*

tende Recht negiert und dies durch eine nachlässige oder gleichgültige Einstellung zu den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in der Weise zum Ausdruck bringt, dass seine Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Punkten geahndet werden.

Insoweit habe das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall zu Recht darauf verwiesen, dass es sich bei den Äußerungen des Betroffenen nicht lediglich um rechtliche oder politische Meinungsäußerungen gehandelt habe, sondern dass sich aus ihnen deutliche Hinweise auf Wahnvorstellungen über tatsächliche Geschehensabläufe im Sinne von Nr. 7 der Anlage 4 zur FeV ergeben würden. Der Betroffene hatte angegeben, mit angesehen zu haben, dass über einer Ortschaft ständig Flugzeuge giftige Chemikalien und andere Stoffe versprüht hätten und die Bundesrepublik Deutschland versucht hätte, dieses zu vertuschen. Im Übrigen habe die Fahrerlaubnisbehörde den Realitätssinn des Betroffenen auch deswegen zu Recht angezweifelt, weil dieser die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und die Gültigkeit ihrer Gesetze bezweifle. Mit seiner Negierung des geltenden Rechts stelle der Betroffene eine Gefahr für den Straßenverkehr dar.

Im Weiteren stellte das Gericht auf verschiedene Verkehrsverstöße ab, die mit insgesamt 6 Punkten bewertet worden waren. Ferner sei mit dem Pkw des Betroffenen eine Unfallflucht nach einem Sachschaden begangen worden, die wegen seiner fehlenden Mitwirkung nicht habe aufgeklärt werden können. Zudem habe er das Anhaltesignal eines Polizeibeamten missachtet.

5. Bewertung

Der hier allein interessierende Umgang mit „Reichsbürgern“ in Behörden und Justiz muss im Verkehrsrecht immer daran gemessen werden, ob von diesen Personen Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgehen oder nicht.

Unter dem Aspekt des Gefahrenabwehrrechts muss nämlich eruiert werden, ob die sichtbar querulatorische Grundhaltung eines „Reichsbürgers“ in einen Gefahrenverdacht hinsichtlich der spezifischen Fahreignung dieses Fahrerlaubnisinhabers mündet. Hinsichtlich dieser Fragestellung beginnt die Konfrontationskette oft mit einem Polizeibeamten auf der Straße, der sich aufgrund des auffälligen Verhaltens eines „Reichsbürgers“ gegenüber ihm als Amtsperson durchaus die Frage stellen kann, ob entweder eine psychische Erkrankung oder charakterliche Fehleinstellungen bei dieser Person vorliegen könnten, die in beiden Fällen aufgrund von § 2 Abs. 12 StVG in eine Pflichtmitteilung an die für den Wohnort des „Reichsbürgers“ zuständige Fahrerlaubnisbehörde münden könnte.⁹

Klar ist jedenfalls, dass niemand nur wegen bloßer Äußerungen, er halte Gesetze und Vorschriften für ungültig oder sinnlos, mit Sanktionen oder sicherheitsrechtlichen Maßnahmen rechnen muss. Andererseits muss das Fahrerlaubnisrecht auch schon dann reagieren, wenn Verstöße gegen Verkehrsvorschriften noch nicht erfolgt sind oder noch nicht so massiv waren, dass dadurch schon andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden gekommen sind. In diesen Fällen wird sich ein Gefahrenverdacht also nicht selten derart konkretisieren, dass eine Fahreignungsbegutachtung notwendig wird. In diesem Fall hat die Fahrerlaubnisbehörde das Instrumentarium des § 11 FeV zur Verfügung, um auf der Grundlage eines angeforderten Gutachtens in der juristischen Form eines Gefahrenereignisforschungseingriffs zu einer greifbaren Entschei-

⁹ Vgl. zur Pflichtmitteilung näher Müller, Djeter, Probleme des Fahreignungsrechts und die Pflichtmitteilungen der Polizei gem. § 2 Abs. 12 StVG, in: DAR 2013, Heft 2, S. 69 ff.

dungsgrundlage gelangen zu können. Werden diese nicht vorgelegt, ist gem. § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen zu schließen.

6. Zum Schluss

Zum Schluss sei noch aus staatsrechtlicher Sicht grundsätzlich angemerkt:

Ein **Staat** ist die politische Organisation einer Personengemeinschaft. Damit ein politisches Gebilde einen Staat darstellt, muss er nach der sog. **Drei-Elemente-Lehre** von Jellinek über Folgendes verfügen:

- **Staatsgebiet:**

Bei dem Staatsgebiet handelt es sich um einen geographisch abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche (vgl. zu dem Begriff auch die Präambel der deutschen Verfassung). Dieser Teil darf von keinem anderen Staat beansprucht werden.

- **Staatsvolk:**

Staatsvolk meint die Bevölkerung des Staates, also die Summe der Staatsangehörigen (vgl. dazu auch mit Art. 116 GG).

- **Staatsgewalt:**

Staatsgewalt meint hingegen eine stabile Regierung, die effektiv ihre hoheitliche Gewalt ausübt.

Die **Staatsgründung** bezeichnet den formalen Akt der Gründung eines neuen Staates. Erforderlich ist zumindest die Festlegung des Staatsgebietes und seiner territorialen Grenzen sowie die Proklamation des neu entstehenden Staates. Die Proklamation schließt automatisch das Gesuch der Anerkennung des neuen Staates durch die Staaten der Weltgemeinschaft ein. Denn damit ein selbst gegründeter Staat auch wirklich als Nation diplomatisch anerkannt wird, müssen alle anderen Nationen diesen Staat akzeptieren.

All das dürfte wohl bei der Bundesrepublik nicht ernsthaft streitig sein.

So bleibt abschließend mit dem OVG Münster festzustellen: „Der Rechtsstandpunkt, es sei „eine Offenkundigkeit, dass die Gerichte in Deutschland keine Staatsgerichte sind ... und über keinen Geltungsbereich verfügen“, ist juristisch abwegig.“¹⁰

¹⁰ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.2.2014 – 19 E 191/14, juris.

*

Wiederaufnahme bei nachträglicher Feststellung der falschen Feststellung der Geschwindigkeitsbeschilderung im Bußgeldbescheid? Zugleich Anmerkung zu LG Köln, DAR 2017, 335 (in diesem Heft)

Von Dr. Carsten Engel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Essen*

Das Landgericht Köln hat sich mit der hier kommentierten Entscheidung nunmehr nach Kenntnis des Unterzeichners erstmalig mit der Frage der Wiederaufnahmeverfahren wegen des sogenannten A3-Blitzers auseinandergesetzt. Um diese Entscheidung richtig einordnen zu können, bedarf es zunächst einer Darstellung des derzeitigen Sachstandes:

Die Stadt Köln führt seit Jahren im großen Umfang stationäre Geschwindigkeitsmessungen auf dem Kölner Ring, insbesondere auf der BAB 3 von Frankfurt kommend in Richtung Köln kurz vor dem Heumar Dreieck durch. Üblicherweise wird die Geschwindigkeit an dieser Messstelle mittels einer variablen Lichtzeichen-Geschwindigkeitsbeschilderung auf 100 bzw. 80 km/h je nach Verkehrsdichte und Verkehrslage beschränkt. Im Jahre 2016 wurde vor dem Heumar Dreieck eine größere Autobahnbaustelle eingerichtet. Aus diesem Grunde wurde im Bereich der Baustelle die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h reduziert. Diese Baustelle endete aber ausdrücklich vor der hier in Streit stehenden Messanlage, ohne dass die Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h an der Messanlage förmlich aufgehoben wurde. Eine Großzahl von Verkehrsteilnehmern erhielt daher im Zeitraum vom 29.02. bis 15.12.2016 ein Verwarn- oder Bußgeld wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften, wobei die Verwaltungsbehörde in den Bußgeldbescheiden (und das Amtsgericht Köln in den Urteilen) von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h ausgingen. Es wurde sodann **nachträglich** (also oftmals nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidungen, sei es Bußgeldbescheid oder Urteil) festgestellt, dass an der Messstelle die zulässige Höchst-

geschwindigkeit nicht wirksam auf 60 km/h reduziert war. Die Stadt Köln legte in den Bußgeldbescheiden zugrunde, dass infolge eines Streckenverbotes von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auszugehen sei. Aufgrund einer verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgte in der der Messstelle vorgelagerten Baustelle durch Verkehrszeichen 274 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h, allerdings in Kombination mit dem Verkehrszeichen 123 StVO (Baustelle). Nach Durchfahren der Baustelle wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h ausdrücklich nicht wiederholt, sondern nach Verlassen der Baustelle in ca. 150 m Entfernung die Geschwindigkeitsmessung durch die stationäre Messanlage durchgeführt. Lange stand die Stadt Köln und ihr folgend das Amtsgericht Köln auf dem Standpunkt, dass an der Messstelle die Geschwindigkeit wirksam auf 60 km/h reduziert war. Zwischenzeitlich ist hier aber ein Wechsel in der Auffassung sowohl der Stadt Köln als auch des AG Köln eingetreten. Zu Recht geht man jetzt davon aus, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Messstelle nicht mehr wirksam auf 60 km/h beschränkt war. Rechtlich wird dies zutreffend damit begründet, dass aufgrund der vorgenannten Schilderkombination unter Berücksichtigung von laufender Nr. 55 zu § 41 Abs. 1 Anl. 2 StVO, wonach ein Streckenverbot unter anderem ungekennzeichnet endet, wenn das Streckenverbotszeichen zusam-

* Dr. Carsten Engel ist seit 2002 Rechtsanwalt in Essen; 2006 Ernennung zum Fachanwalt für Verkehrsrecht; 2007 Ernennung zum Dr. iur. der Universität zu Köln; Seniorpartner der Kanzlei Linten Rechtsanwälte, Essen; Autor verschiedener Aufsätze und Rezensionen sowie Co-Autor des Münchener Kommentars zum Verkehrsrecht.